

**MENSCHEN für TIERE
TIERE für MENSCHEN**

*tierschutz ist
menschenschutz.
seit 1873 für kärnten.*



Satzungen des Vereines

„Landestierschutzverein Kärnten – Verein für Tier-, Natur- und Umweltschutz“

vom 16.07.2009

Vorbemerkung: Alle Personenbezeichnungen, die in den Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für weibliche Formen.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen:

Landestierschutzverein Kärnten – Verein für Tier-, Natur- und Umweltschutz

Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Kärnten. Es können in allen Kärntner Bezirken Zweigvereine errichtet werden, welche jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt insbesondere, unter Einhaltung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, den Tierschutzgedanken in möglichst allen Teilen der Bevölkerung Kärntens, insbesondere bei der Jugend, zu wecken, zu verbreiten und zu fördern.

Er verfolgt somit vornehmlich die Ziele

- der Vollziehung der jeweils geltenden landes- oder bundesgesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes, besonders des Schutzes aller Tiere vor Quälerei, mutwilliger bzw. nicht gesetzlich gerechtfertigter Freiheitsberaubung, vor Misshandlung und vor Überanstrengung von Tieren,
- der Bekämpfung von Tierelend,
- der Förderung der Behandlung von Tieren zur Gewährleistung und Sicherung ihrer Gesundheit und Unversehrtheit, ihres Bewegungs- und Freiheitsbedürfnisses sowie, insoweit es sich um Haustiere handelt, ihres Bedürfnisses zu ständigem, bzw. ausreichendem Kontakt zu Menschen,
- der Verbreitung besserer, insbesondere biologischer und ökonomischer Kenntnisse über die gesamte Tierwelt,
- der Förderung der Bestrebungen zur Erhaltung der Arten im Sinne eines angewandten Naturschutzes.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden

Ideelle Mittel:

- Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend,
- Herausgabe und Förderung tierfreundlichen Schrifttums (periodische Druckschriften, Flugschriften, Broschüren und dgl.) sowie Betrieb einer Internetseite,
- Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen für Tierfutter und Tierbedarfsgegenständen,
- Veranstaltungen, Vorträge und Versammlungen aller Art,
- Anerkennung verdienstlichen Wirkens im Sinne des Vereinszweckes durch Zuerkennung von Ehrenzeichen, Anerkennungsurkunden, Geldprämien, Ernennungen zum Ehrenmitglied usw.,
- Errichtung, Betrieb und Unterstützung von Anstalten zum Schutze und zur Pflege von Tieren sowie von Tierbegräbnisstätten,
- alle erforderlichen und nützlichen Schritte bei Gerichten und Behörden,
- Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck,
- Beratung von Behörden, insbesondere die Erstattung von Vorschlägen für die Erlassung von Gesetzen und Verordnungen,
- alle sonstigen erlaubten Mittel, die geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen und ihn zu fördern.

Materielle Mittel:

Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen, Erträgnisse von Veranstaltungen, Lotterien, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, Subventionen öffentlicher und privater Institutionen, Einkünfte aus vereinseigenen Betrieben. Dem Verein ist es darüber hinaus gestattet, sich an Personen- und Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden (insbesondere Austritt) aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt und ist bis zum 31. Juli eines jeden Jahres einzuzahlen. Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können physische sowie juristische Personen werden.

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Jungmitglieder, ordentliche, korrespondierende und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- Jungmitglied kann jeder Tierfreund werden, der das Schulalter erreicht hat. Für die Aufnahme als Jungmitglied ist die schriftliche Zustimmung des Obsorgeberechtigten erforderlich.
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Ordentliches Mitglied kann jeder Tierfreund werden, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Jungmitglieder, welche das achtzehnte Lebensjahr vollenden, werden ordentliche Mitglieder.
- Juristische Personen können ordentliche, korrespondierende oder fördernde Mitglieder werden.
- Personen, welche die Bestrebungen des Vereines durch literarische, wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen fördern, können vom Vereinsvorstand zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
- Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, welche den Verein durch finanzielle Zuwendungen (z.B. erhöhte Mitgliedsbeiträge) fördern bzw. unterstützen. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vereinsvorstand.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die von der Hauptversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt durch die Aufnahme in den Verein.

Über die Aufnahme ordentlicher und korrespondierender Mitglieder entscheidet der Vorstand, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern die Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit), dem Austritt, der Streichung und dem Ausschluss.

Der Austritt kann nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, er ist dem Vereinsvorstand mindestens drei Monate vorher mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen.

Erfolgt die Anzeige verspätet, ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt durch die Streichung unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober oder wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen grober oder wiederholter Schädigung der Interessen des Vereines (hiez zu gehören insbesondere Bestrafungen wegen Verletzung von Bestimmungen des Tierschutzgesetzes) verfügt werden.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den obigen Gründen nur durch die Hauptversammlung erfolgen. Die Bekanntgabe der Streichung oder des Ausschlusses eines Mitgliedes oder der Aberkennung durch Ehrenmitgliedschaft erfolgt unter Angabe des Grundes durch Einschreibebrief an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und einzuhalten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- die Hauptversammlung,
- das Präsidium,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer,
- das Schiedsgericht.

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 **Die Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereines und findet mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren, jeweils spätestens in der ersten Hälfte des zweiten Jahres am Sitz des Vereines statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Rechnungsprüfer bzw. ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

Für die ordentliche Hauptversammlung ist eine Einberufungsfrist von vier Wochen einzuhalten, bei einer außerordentlichen Hauptversammlung eine solche von sieben Tagen, wobei die Einberufung innerhalb von vierzehn Tagen nach Vorliegen des Einberufungsgrundes und der damit verbundenen Anträge, welche Gegenstand der Tagesordnung sind, vorzunehmen ist.

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten des Vereines durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landestierschutzvereines Kärnten oder durch Einschaltung in einer Kärntner Tageszeitung einberufen. In der Veröffentlichung bzw. Einschaltung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge an die ordentliche Hauptversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Gültige Beschlüsse- ausgenommen solcher über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der festgesetzten Stunde nicht gegeben, findet eine halbe Stunde später eine weitere Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Zur Änderung der Satzungen, für die Aufnahme bzw. für den Ausschluss von Ehrenmitgliedern und zur Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, für Vereinswahlen und sonstige Beschlüsse eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmberechtigt sind in der Hauptversammlung nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, die bis mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung ihren Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist möglich.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident. Ist dieser verhindert, führt den Vorsitz der Reihe nach einer seiner Stellvertreter und wenn auch diese nicht anwesend sind, das älteste anwesende Vereinsmitglied. Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem muss die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis und die Beschlüsse zu ersehen sein.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums und des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und des Kassiers,
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- d) Festlegung der Gelderfordernisse und Mitgliedsbeiträge für die kommende Vereinsperiode,
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern, soweit deren Erledigung nicht in den Wirkungsbereich des Vorstandes fällt,
- f) Genehmigung der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten und
- dem Vizepräsidenten.

Der Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt die Aufsicht über die laufende Geschäftsführung des Vereines und die Besorgung aller damit zusammenhängenden Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er führt im Vorstand und in der Hauptversammlung den Vorsitz, vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung und fertigt gemeinsam mit dem Schriftführer die anfallenden Schriftstücke sowie die den Verein verpflichteten Erklärungen. In finanziellen Angelegenheiten unterzeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Kassier die anfallenden Schriftstücke.

Der Präsident hat das Büro zu leiten und die laufenden Geschäfte des Vereines zu führen. Im Rahmen dieser laufenden Geschäftsführung ist er berechtigt, für den Verein selbstständig zu zeichnen. Er ist ausdrücklich dazu berechtigt, im Rahmen der Geschäftsleitung einen Geschäftsführer zu bestellen, der diese Tätigkeiten wahrnimmt. Alle finanziellen Verpflichtungen des Vereines, welche über den Rahmen von EUR 30.000,- hinausgehen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterfertigung durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Kassier.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer und seinem Stellvertreter. Weiters können dem Vorstand Beiräte angehören.

(2) Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge, schriftlich oder mündlich einberufen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(6) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund entheben.

(7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Jeder Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(8) Besonders dringliche Abstimmungen können auch in Form von Umlaufbeschlüssen gefasst werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, soweit diese nicht durch diese Statuten dem Präsidenten oder der Hauptversammlung zugewiesen ist.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Erstellung der Geschäftsordnung, nach welcher die Vereinsgeschäfte zu besorgen sind;
- die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- die Vorbereitung der Hauptversammlung;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens soweit diese über die laufende Geschäftsführung hinausgeht;
- die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern;
- die Einrichtung und Abberufung von Fachausschüssen;
- die Aufnahme von Jung-, ordentlichen, fördernden und korrespondierenden Mitgliedern, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
- alle Angelegenheiten, die nach den Statuten nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Vereinsorgans fallen.

§ 13 Der Kassier

Dem Kassier obliegt die Beaufsichtigung der Geschäftsführung in finanziellen Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes. Über die Geldgebarung ist in übersichtlicher Weise Buch zu führen.

Über die Rechnungsprüfung des Vereines hat der Kassier gemeinsam mit dem Präsidenten bei Ausschusssitzungen und in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Kassier durch den Kassierstellvertreter vertreten.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist und müssen unabhängig und unbefangen sein
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und haben die Entlastung des Vorstandes zu beantragen, sofern die Prüfung ohne Beanstandung abgeschlossen worden ist.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 bis 7 sinngemäß.

§ 15 Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls bei den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der Hauptversammlung; er besorgt weiters alle schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht zu den Geschäften des Präsidenten oder des Kassiers gehören.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Schriftführer durch den Schriftführerstellvertreter vertreten.

§ 16 Dauer der Funktionsperiode

Die Funktionsdauer des Präsidiums und des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Präsidiums bzw. Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Die Wahl des Präsidiums und des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung. Auch die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt.

§ 17 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich dieser Schiedsgerichtsvereinbarung zu unterwerfen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von drei Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht.

Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines erfolgt in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung und kann diese nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei der Einberufung der Hauptversammlung muss die beabsichtigte Auflösung des Vereines als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden.

Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Klagenfurt, am 16. Juli 2009